

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 237/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Thüringen,
Humboldtstraße 111, 99867 Gotha,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 29. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, weil das Landessozialgericht (LSG) seine Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG verletzt habe. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, aaO, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt bzw. wiederholt wurde, in dem feststand, dass das LSG von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 31).
- 4 Dass sie einen Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung gestellt habe, hat die Klägerin nicht vorgetragen. In ihrer Beschwerdebegründung hat sie sich nur auf Ausführungen in ihrem Schriftsatz vom 27. Juni 2006 bezogen, die "als Beweisantrag zu werten" gewesen seien. Damit fehlt in der Beschwerdebegründung die erforderliche Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrags.



- 5 Aus den von der Klägerin angeführten Entscheidungen folgt nichts anderes: Bei den von der Klägerin wiedergegebenen Ausführungen aus dem mit der Fundstelle SozSich 1987, 157 zitierten Beschluss des 5. Senats des BSG vom 6. Juni 1986 - 5b RJ 86/85 -, nach denen bei einem zuvor schriftsätzlich gestellten Beweisantrag, der in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt wird, vom LSG nachgefragt werden muss, ob der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint (BSG, aaO, RdNr 13 nach juris), handelt es sich ersichtlich nicht um tragende Ausführungen der Entscheidung, wie sich aus dem Absatz vorher ergibt (BSG, aaO, RdNr 12 nach juris). Die zweite angeführte Entscheidung ("BGH SGb 1998, 313") ist schon deswegen nicht einschlägig, weil sie nicht zu der obigen Rechtsnorm des SGG, sondern zur ZPO ergangen ist und das Verhältnis zwischen erster und Berufungsinstanz betrifft.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)